

Informationen zur Konzessionsvergabe für «kommerzielle Privatradios» in der Schweiz

Speziell zur Konzession an die Radio Alpin AG

Erteilung der Konzession am 11. Januar 2024

In der Kategorie «Kommerzielle Lokalradios» erhielt die Radio Alpin AG von Roger Schawinski und Stefan Bühler am 11. Januar 2024 den Zuschlag¹ für das Versorgungsgebiet «Südostschweiz – Glarus».²

Dies bedeutet, dass die Radio Alpin AG den in der Ausschreibung genannten Leistungsauftrag erhält und dafür von 2025 bis 2034 aus der Abgabe für Radio und Fernsehen jedes Jahr CHF 2'843'714 erhalten wird, solange sie der Leistungspflicht nachkommt und alle Voraussetzungen erfüllt.

Die Umschreibung der Versorgungsgebiete sowie die Höhe des Abgabenanteils an der Abgabe für Radio und Fernsehen findet sich im Dokument «Beilage 1: Versorgungsgebiete, Karten und Abgabenanteile».³

- Das Versorgungsgebiet «Südostschweiz – Glarus» umfasst die Kantone GR und GL sowie die Wahlkreise Werdenberg und Sarganserland.
- Da die Konzessionärin einen bestimmten Mindestanteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache verbreiten muss, ist der Abgabenanteil des Versorgungsgebiets «Südostschweiz – Glarus» mit 2,8 Mio. der zweithöchste Anteil eines kommerziellen Lokalradios aus der Abgabe für Radio und Fernsehen.

In der **Verfügung des UVEK** vom 11. Januar 2024⁴ findet sich die Begründung, warum die Radio Alpin AG und nicht die bisherige Konzessionärin Südostschweiz Radio AG aus Chur (die zum Medienunternehmen Somedia AG gehört) den Zuschlag erhalten hat. Ein wichtiger Grund für diesen Entscheid ist die Vermeidung der Medienkonzentration. In Ziff. 4.6 der Verfügung heisst es dazu:

«Die Somedia AG ist Herausgeberin zahlreicher Zeitungen und Zeitschriften im Kanton Graubünden und hat eine hohe digitale Präsenz mit ihren Online-Plattformen (z.B. südostschweiz.ch).

¹ Gemäss der Terminologie von Art. 38 Abs. 1 RTVG handelt es sich um eine «Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil (Konzession mit Abgabenanteil)».

² Siehe die Einstiegsseite des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) zur Erteilung der Konzessionen für Lokalradios und Regionalfernsehen für die Jahre 2025 bis 2034: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/informationen-ueber-radio-und-fernsehveranstalter/erteilung-der-veranstalterkonzessionen-2025-2034.html>.

³ Siehe unter <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/informationen-fuer-radio-und-fernsehveranstalter/ausschreibung-lokalradio-und-regionalfernsehkonzessionen.html> in der Rubrik «Dokumente» die Beilage «Beilage 1: Übersicht Definition Versorgungsgebiete und Abgabenanteile (PDF, 9 MB, 30.01.2023)».

⁴ Siehe das Dokument «Versorgungsgebiet «Südostschweiz – Glarus» Verfügung (PDF, 287 kB, 11.01.2024)», abrufbar unter: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/informationen-ueber-radio-und-fernsehveranstalter/erteilung-der-veranstalterkonzessionen-2025-2034.html> im Kapitel «Konzessionen und Verfügungen je Versorgungsgebiet. Kommerzielle Lokalradios».

Zudem ist die Somedia AG durch ihre Tochtergesellschaft, die Südostschweiz TV AG, Inhaberin der Fernsehkonzession für das Versorgungsgebiet «Südostschweiz-Glarus». Die Radio Alpin AG in Gründung wird gemäss Angaben in den Bewerbungsunterlagen nach ihrer Gründung zu 50 Prozent im Besitz von Roger Schawinski und zu 50 Prozent im Besitz von Stefan Bühler sein. Roger Schawinski ist seinerseits mit 87.5 Prozent an der Radio 1 AG beteiligt, die mit ihrem Programm «Radio 1» insbesondere auf den Grossraum Zürich ausgerichtet ist. Stefan Bühler hat gemäss Angaben im Gesuch keine relevanten Beteiligungen an anderen Medienunternehmen. In marktstruktureller Hinsicht kann daher festgehalten werden, dass es sich bei der Radio Alpin AG in Gründung vorliegend um die unabhängigere Bewerberin handelt.»

Die Südostschweiz Radio AG hat diese Verfügung des UVEK angefochten. Zudem wurde Ende Mai 2024 die Petition «RSO ds Radio vu do blibt do» zugunsten der Radio Südostschweiz AG (mit ihrem Radiosender «RSO – Radio Südostschweiz») in Bern eingereicht.

In der **Konzession des UVEK** vom 11. Januar 2024 an die Radio Alpin AG⁵ sind deren Pflichten aufgeführt. Zudem wird in Art. 3 Abs. 2 der Konzession festgehalten, dass der Abgabenanteil 70 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen darf. Oder anders formuliert: Die Konzessionärin Radio Alpin AG wird verpflichtet, 30 Prozent ihrer Betriebskosten selbst zu erwirtschaften.

Exkurs: Erteilung der Konzessionen am 31. Oktober 2008

Bei der letzten Ausschreibung im Jahr 2008 standen sich für das Gebiet Südostschweiz dieselben beiden Parteien gegenüber wie 2024 (wenn auch mit anderen Namen), nämlich die «Südostschweiz Radio und TV AG» aus Chur auf der einen Seite und Roger Schawinski und Stefan Bühler (zusammen mit weiteren Personen) mit der «Radio Südost AG» auf der anderen Seite.

Den Zuschlag erhielt die Südostschweiz Radio und TV AG. Roger Schawinski und seine Mitstreiter fochten den Entscheid an. In der Angelegenheit ergingen mehrere Urteile (mit einzelnen Zwischenerfolgen von Schawinski und seinen Mitstreitern). Die Südostschweiz Radio und TV AG konnte jedoch mit dem Senden beginnen. Das letzte Urteil erging am 17. April 2014⁶ und bestätigte den Zuschlag an die Südostschweiz Radio und TV Ag.

2019 wurde die Konzession für den unterdessen RSO (Radio Südostschweiz) genannten Sender wie für eine ganze Reihe der anderen Konzessionärinnen von 2020 bis Ende 2024 verlängert.

⁵ Siehe das Dokument «Radio Alpin – Konzession (PDF, 161 kB, 11.01.2024)», abrufbar unter: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/informationen-ueber-radio-und-fernsehveranstalter/erteilung-der-veranstalterkonzessionen-2025-2034.html> im Kapitel «Konzessionen und Verfügungen je Versorgungsgebiet. Kommerzielle Lokalradios».

⁶ BVGer A-2252/2013, Urteil vom 17. April 2014: Das Bundesverwaltungsgericht schrieb die Beschwerde von Schawinski etc. aus verschiedenen Gründen ab.

Bemerkungen für einen allfälligen Vergleich mit Liechtenstein

Grösse des Sendegebietes

Das Sendegebiet von Radio Alpin ist (einwohner- und flächenmässig) massiv grösser als Liechtenstein. Von daher könnte es der Radio Alpin AG gelingen, höhere Werbeeinnahmen zu generieren als Radio Liechtenstein. Wie hoch die Einnahmen aus Werbung und Sponsoring der bisherigen Konzessionärin waren, ist allerdings nicht bekannt.

- Die Südostschweiz Radio AG veröffentlicht (wie der gesamte Konzern Somedia AG) keine Zahlen.
- Gemäss Art. 18 Abs. 1 RTVG müssen die Konzessionärinnen dem BAKOM den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung einreichen. Gestützt auf Art. 27 Abs. 4 RTVV in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Bst. I RTVV dürfte das BAKOM den Gesamtertrag sowie die Teilerträge in den Bereichen Werbung und Sponsoring veröffentlichen. Bisher erfolgten jedoch keine solchen Veröffentlichungen, weder für die Südostschweiz Radio AG noch für andere Konzessionärinnen.

Synergien

Bei vielen Konzessionärinnen handelt es sich – trotz der «2+2-Regel», welche eine Medienkonzentration verhindern soll⁷ – um Einheiten grösserer Medienunternehmen, denen mehr als ein Lokalradio oder Regionalfernsehen angehört und die häufig auch Zeitungen herausgeben und weitere Dienstleistungen anbieten. Sie profitieren von Synergien.

Der Liechtensteinische Rundfunk kann nicht von solchen Synergien profitieren, weil er als öffentliches Unternehmen nicht Teil eines grösseren Medienunternehmens ist und nur das Radioprogramm «Radio Liechtenstein» und seine digitalen Angebote betreibt. Dies ist vom Gesetzgeber so gewollt.⁸ Mit der Ausgestaltung des Liechtensteinischen Rundfunks als öffentliches Unternehmen verfolgt dieser nämlich (auch) das Ziel, dass verschiedene, voneinander unabhängige Medienunternehmen nebeneinander bestehen und damit zur Meinungsvielfalt beitragen.⁹

Das Schweizer RTVG enthält ein Quersubventionierungsverbot und ein Gebot zur getrennten Buchführung.

- Gemäss Art. 41 Abs. 2 RTVG müssen die Konzessionärinnen «die finanziellen Mittel wirtschaftlich und bestimmungsgemäss verwenden. Gewinnausschüttungen sind nicht zulässig. Die Veranstaltung des abgabeunterstützten Programms ist in der Buchhaltung von allfälligen anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten des Konzessionärs zu trennen. Erbringt ein vom Konzessionär wirtschaftlich beherrschtes Unternehmen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Programm, so sorgt der

⁷ Art. 44 Abs. 3 RTVG sagt: «Ein Veranstalter beziehungsweise das Unternehmen, dem er gehört, kann maximal zwei Fernseh-Konzessionen und zwei Radio-Konzessionen erwerben. Der Bundesrat kann Ausnahmen für die Einführung neuer Verbreitungstechnologien vorsehen.»

⁸ Gemäss Art. 4 Abs. 3 LRFG darf der LRF allerdings bei der Gestaltung von Sendungen mit anderen Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten. Siehe jedoch Art. 9 Abs. 2 LRFG.

⁹ In der Schweiz deckt die öffentlich-rechtliche SRG das Bedürfnis an Informationen für die gesamte Schweiz ab (wobei sie wegen Art. 26 RTVG bei den regionalen Angeboten Beschränkungen unterworfen ist). Sind Lokalradios und Regionalfernsehen untereinander verbunden oder in weitere Medienunternehmen eingebunden, gefährdet dies die Medienvielfalt nicht gleich stark wie wenn das einzige Medienunternehmen Liechtensteins, das Radiosendungen produziert, auch Fernsehprogramme, Zeitungen und umfangreiche online-Angebote anbieten würde.

Konzessionär dafür, dass diese Tätigkeiten buchhalterisch von den übrigen Tätigkeiten getrennt sind.»¹⁰

- Das heisst vereinfacht gesagt:
 - Es darf kein staatliches Geld aus der Abgabe für Radio und Fernsehen für privatwirtschaftliche Tätigkeiten innerhalb der Konzessionärin oder im Medienunternehmen, dem sie angehört, verwendet werden.
 - Es ist jedoch nicht verboten, Inhalte, die in anderen Teilen des Medienunternehmens erarbeitet worden sind, im konzessionierten Programm zu zeigen. Ebenso können die betreffenden Medienunternehmen z.B. die Werbung für alle ihre Medien gemeinsam akquirieren oder die Informatikdienste zentralisieren.

Im liechtensteinischen Medienförderungsgesetz MFG, das die finanzielle Unterstützung von privaten Medienunternehmen regelt, findet sich keine solche Vorgabe, weil es ganz anders aufgestellt ist. Die Medienunternehmen, die staatliche Gelder erhalten, haben – anders als die konzessionierten Schweizer Lokalradios und Regionalfernsehen – keinen Leistungsauftrag. Sie sind jederzeit frei, sich anders auszurichten oder ihr Erscheinen einzustellen. Art. 4 Abs. 3 und Abs. 5 MFG verhindern, dass Medien, die Beiträge aus der Medienförderung erhalten, für denselben Inhalt mehrmals Unterstützung erlangen.

Zudem verlangt Art. 56 Mediengesetz von allen liechtensteinischen Rundfunkanstalten ein gewisses Mass an eigenständigen inhaltlichen Leistungen. Auch Art. 60 Abs. 4 Bst. e und Art. 60 Abs. 5 Mediengesetz beugen einer Medienkonzentration im Bereich von Radio und Fernsehen vor.

Schlussbemerkung

Ein Vergleich zwischen dem Liechtensteinischen Rundfunk und dem Medienunternehmen, das die Konzession für das Sendegebiet «Südostschweiz – Glarus» innehat, ist interessant. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass sich sowohl der Liechtensteinische Rundfunk als öffentliches Unternehmen als auch die privaten Medienunternehmen Liechtensteins, die gestützt auf das Medienförderungsgesetz staatliche Gelder erhalten, in einem anderen rechtlichen Umfeld bewegen als die Schweizer Medien.

Patricia Schiess, 2. Juni 2024

¹⁰ Art. 41 Abs. 2 RTVG stand bereits im Entwurf des Bundesrates (in BBl 2013 5051 ff.), aber es finden sich in der Botschaft des Bundesrates (BBl 2013 4975 ff.) keine Ausführungen hierzu. Auch die Botschaft (in BBl 2003 1569, S. 1708 f.) zum damaligen Art. 51 Abs. 2 des bundesrätlichen Entwurfs (in BBl 2003 1779 ff.) war sehr kurz.